



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 31 – Nr. 8 – 02.08.2005
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	130
Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung	139
Vierte Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung Physik	165
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	166
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	170
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	173
Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) in der Fassung vom 01.08.2002	177
Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft in der Fassung vom 01.08.2002	179
Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft in der Fassung vom 01.08.2002	182

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung im Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) in der Fassung vom 01.08.2002 184

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Umbenennung der Universitätsklinik für Kinderheilkunde und Jugendmedizin in „Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin“ 187

Umbenennung der bisherigen Abteilung Innere Medizin II (Schwerpunkt: Hämatologie, Onkologie, Immunologie und Rheumatologie) in Abteilung Innere Medizin II (Schwerpunkt: Onkologie, Hämatologie, Klinische Immunologie, Rheumatologie und Pulmologie) 188

Umbenennung der bisherigen Abteilung Innere Medizin III (Schwerpunkt Kreislauferkrankungen, Kardiologie, Pulmologie, Nephrologie, Experimentelle Therapie) in Abteilung Innere Medizin III (Schwerpunkt: Kardiologie und Kreislauferkrankungen) 188

Umbenennung der bisherigen Abteilung Innere Medizin IV (Schwerpunkt: Klinische Chemie, Stoffwechselkrankheiten und Endokrinologie) in Abteilung Innere Medizin IV (Schwerpunkt: Endokrinologie und Diabetologie, Angiologie, Nephrologie und Klinische Chemie) 188

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Im Hinblick auf den Beschluss der HRK vom 8.06.2004 und den Beschluss der KMK vom 25.06.2004 und aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 LHG sowie § 13 Abs. 1 LHGebG hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Satzung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) beschlossen.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereiche

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Universität Tübingen entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und § 58 LHG für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
- (3) Der/die Prüfungsvorsitzende kann in begründeten Einzelfällen andere Nachweise ausreichender deutscher Sprachkenntnisse anerkennen und Studienbewerber von der Prüfung freistellen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungsergebnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur DSH regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist ein Nachweis über die DSH-Prüfung beizufügen. Bewerbungsfristen und Termine für die DSH-Prüfung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- (2) Für die Teilnahme an der DSH wird eine Gebühr in Höhe von 120 € erhoben. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Zahlung der Gebühr ist spätestens drei Tage vor der Prüfung nachzuweisen. Unbeschadet der vertraglichen Vereinbarungen mit Universitäten anderer Staaten ist eine Befreiung von den Gebühren ausgeschlossen.

- (3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion.
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:
- Mündliche Prüfung: 30 %
 - Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den Teilprüfungen
 - Hörverstehen: 20 %
 - Leseverstehen: 20 %
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10 %
 - Textproduktion: 20 %

Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

- (2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.
- (6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung – analog der Einstufung in der schriftlichen Prüfung – durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.
- (2) Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienfachs bzw. des Fachgebietes angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten oder eines von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin/ der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.
- (3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung, die auch Auskunft darüber gibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten)
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Aufgabenbereiche:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsen-

tation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren,) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten,) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin/dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Bewertung der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 17. Juni 2005 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vom 26. Januar 1999 (Amtliche Mitteilungen der Universität Tübingen, Jahrgang 25 Nr. 1, 25. Januar 1999).
- (3) Prüfungen, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach dieser Prüfungsordnung statt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine DSH-Prüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung nicht bestanden wurde.

Anhang: Muster DSH-Zeugnis®

Tübingen, den 17. Juni 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor



Universität Tübingen

DSH-Zeugnis®

Herr/Frau

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis DSH- [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: [%/ - von mündlicher Prüfung befreit gem. § 4 Abs. 3]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]

[Ort], den _____

Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Universität Tübingen vom zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungsnummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster – Seite 1-2)

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Im Gesamtergebnis sind schriftliche Prüfungsteile und mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.</p>			
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p>			
Gesamtergebnis		Zulassung	
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3 Abs. 3 bis 5)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
<p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p>			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DHS-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DHS-2 Differenzierte Fähigkeit,	DHS-1 Grundlegende Fähigkeit,
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen,).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen,); in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel), kooperieren, um Klärung bitten,		

Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9 und 34 Abs.1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. Juni 2005 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Sportpraktische Prüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Werkstücke zu den überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfung
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und von in Sportverbänden erbrachten herausragenden Leistungen

II. Orientierungsprüfung

- § 17 Regelungen für die Orientierungsprüfung
- § 18 Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung

III. Zwischenprüfung

- § 19 Zulassung
- § 20 Zulassungsverfahren
- § 21 Ziel, Umfang und Art der Prüfung; Prüfungsfristen
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Wiederholung der Zwischenprüfung; Fristen
- § 24 Zeugnis

IV. Bachelorprüfung

- § 25 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 26 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 27 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen
- § 28 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 30 Bachelorurkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

VI. Anlagen

- Anlage A: Module, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte
- Anlage B: Lehrveranstaltungen, Nachweise und Prüfungen
- Anlage C: Inhalte der fachpraktischen Prüfungen, Sporteingangsprüfung
- Anlage D: Kombinationsschwerpunktsportarten

Anmerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen und Männer.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung stellt einen berufsqualifizierenden Abschluss im Fach *Sportwissenschaft* dar. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat über die für die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse verfügt.
- (2) Das Studium soll unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen sportwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass die Studierenden zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad *B.A. (BACHELOR OF ARTS)* verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Prüfungsfristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Die Modulstruktur ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem und einem Kreditpunkte system (ECTS) verknüpft, das insbesondere die Kontaktzeit und den zusätzlichen studentischen Lernaufwand berücksichtigt. Grundsätzlich gilt, dass für die Vergabe von einem Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung („workload“) von 30 Stunden zugrunde gelegt wird. Auf dieser Grundlage ist die Anzahl der Leistungspunkte, die in den Modulen erreicht werden können, in Anlage B geregelt. Der Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte). Dies entspricht etwa 110 bis höchstens 120 Semesterwochenstunden.
- (3) Das Bachelorstudium Sportwissenschaft besteht aus dem B.A.-Fach Sportwissenschaft und dem Ergänzungsbereich mit insgesamt 17 Modulen. Das B.A.- Fach Sportwissenschaft umfasst 98 Leistungspunkte (LP) und besteht aus 9 Modulen. Der Ergänzungsbereich umfasst 4 Module (Betriebswirtschaftslehre oder Medienwissenschaft oder Sportmedizin) und die überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen (4 Module).
- (4) Die 17 Module teilen sich wie folgt auf:
 1. Vier Module im Bereich *Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten* (3 Schwerpunktsportarten als Modul 1 – 3 und Wahlsportarten als Modul 4) mit einem Umfang von 30,0 Leistungspunkte (vgl. Anlage B).
 - Modul 1: Individualsport (6 – 9 LP).
 - Modul 2: Mannschaftssport (6 – 9 LP).
 - Modul 3: Sport begreifen, organisieren und evaluieren (6 LP).
 - Modul 4: Wahlsportarten im Umfang von 6 – 12 LP
 2. Drei Module zu den *Grundlagen der Sportwissenschaft* (Modul 5 – 7) mit insgesamt 32,0 Leistungspunkten (vgl. Anlage B). Sie sind wie folgt spezifiziert:
 - Å Modul 5 umfasst die sportwissenschaftliche Propädeutik in einem Umfang von 8,0 Leistungspunkten.
 - Å Modul 6 umfasst die geistes- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft (12,0 LP).
 - Å Modul 7 umfasst die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft (12,0 LP).

3. Zwei Module zum Profil *Sportmanagement oder Sportpublizistik oder Gesundheitsförderung* (Module 8 und 9) mit insgesamt 36,0 Leistungspunkten. Sie sind wie folgt spezifiziert:
 - Ä Modul 8 umfasst die sportwissenschaftlichen Grundlagen der Schwerpunkte *Sportmanagement* bzw. *Sportpublizistik* bzw. *Sportmedizin* in einem Umfang von 16,0 Leistungspunkten.
 - Ä Modul 9 entspricht im Sinne der Berufsfelderfahrung einem 4 - 6-monatigen Praktikum, das von einem Kolloquium begleitet wird (Umfang: 20,0 LP).
4. Vier Module im Ergänzungsbereich *Betriebswirtschaftslehre* oder *Medienwissenschaft* oder *Sportmedizin* (Module 10 – 13) mit 45,0 Leistungspunkten. Sie sind wie folgt spezifiziert:
 - Modul 10 entspricht jeweils einem spezifischen Basismodul zu den Disziplinen Betriebswirtschaftslehre, Medienwissenschaft und Sportmedizin.
 - Modul 11 entspricht einem ersten Erweiterungsmodul zur Betriebswirtschaftslehre bzw. zur Medienwissenschaft bzw. zur Sportmedizin.
 - Modul 12 entspricht einem zweiten Erweiterungsmodul zur Betriebswirtschaftslehre bzw. zur Medienwissenschaft bzw. zur Sportmedizin.
 - Modul 13 umfasst Veranstaltungen zu vertiefenden Lehrveranstaltungen in einem der drei Schwerpunkte.

Der Umfang der Module in den einzelnen Ergänzungsbereichen ist in Anlage B geregelt.
5. Vier Module zu den *überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen* (Module 20 – 24) im Umfang von 19,0 Leistungspunkten. Sie sind wie folgt spezifiziert:
 - Modul 14 umfasst Veranstaltungen zur EDV-Kompetenz im Umfang von 4 Leistungspunkten.
 - Modul 15 umfasst Veranstaltungen zur Fremdsprachenkompetenz im Umfang von 4 Leistungspunkten.
 - Modul 16 umfasst Veranstaltungen zur Präsentations- und Kommunikationskompetenz im Umfang von 4 Leistungspunkten.
 - Modul 17 kann thematisch aus den Bereichen Präsentations- und Kommunikationskompetenz, EDV-Kompetenz; Medienkompetenz (nicht wenn Medienwissenschaft im Ergänzungsbereich studiert wird), Fremdsprachenkompetenz oder Managementkompetenz (nicht wenn Betriebswirtschaftslehre im Ergänzungsbereich studiert wird) gewählt werden. Es umfasst ebenfalls Veranstaltungen im Umfang von 4 Leistungspunkten.

(5) Das Studium ist so gegliedert, dass bis zum Ende des zweiten Semester eine Orientierungsprüfung und nach dem vierten Semester eine Zwischenprüfung abzulegen ist.

Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(6) ¹Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sind in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. ²Sind sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(7) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ²Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ³Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁴Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (8) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ²Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ³Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁴Dieser entscheidet auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG).
- (9) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben ; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie für sämtliche Fragen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen vorgegeben sind, bildet die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an: zwei Professoren/Privatdozenten des Instituts für Sportwissenschaft, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Sportwissenschaft und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese müssen Professoren und Beamte auf Lebenszeit sein. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss oder, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende bestellt die Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten und wissenschaftliche Mitarbeiter, denen vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften die Prüfungsbefugnis verliehen wurde, bestellt werden.

- (2) Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für Prüfer. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer gilt § 4, Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die sportpraktischen Prüfungen (§ 7),
 2. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
 3. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen (§ 9),
 4. die Bachelorarbeit (§ 10),
 5. ein Werkstück in den überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen (§ 11).
- (2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7 Sportpraktische Prüfungen

- (1) In den sportpraktischen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er spezifische fachpraktische Kompetenzen erworben hat. Sie erstrecken sich auf die jeweils in der Sportart/Sportaktivität geforderten einzelnen Prüfungsteile (vgl. Anlage C).
- (2) Die Note einer sportpraktischen Prüfung setzt sich aus den Einzelnoten der Prüfungsteile zusammen, die gleichgewichtet gemittelt werden.
- (3) Jeder einzelne Prüfungsteil einer sportpraktischen Prüfung wird von zwei Prüfern bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab und ist eine Einigung nicht möglich, ergibt sich die Benotung des Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung (bis zu drei Teilnehmern) oder als Einzelprüfung abgelegt. Zeitpunkt, Art und Umfang der Prüfung ist vom Prüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin allen Studierenden, die an der Prüfung teilnehmen, bekannt zu geben. Die mündlichen Prüfungen haben einen Umfang von 20 bis 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

- (4) Studierende des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu dessen Lösung finden und angemessen sprachlich darstellen kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die ausschließlich nach dem multiple-choice-System konzipiert sind, sind in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Schriftliche Prüfungen dauern in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung, mit der der Kandidat nachweisen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb von maximal sechs Wochen ein Problem aus dem Bereich der Sportwissenschaft selbständig zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) Thematisch muss die Bachelorarbeit dem Schwerpunkt, den der Studierende gewählt hat, zugeordnet werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre in der Sportwissenschaft an der Universität Tübingen tätigen Professor oder Hochschul- bzw. Privatdozenten oder Prüfer im Sinne von § 5 (1) ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.
- (4) Die Vergabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungssekretariat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu vermerken, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „fail“ (5,0) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll den Zeitraum von 4 Wochen nicht überschreiten.
- (6) Wird die Bachelorarbeit fristgerecht abgegeben und mindestens mit der Note 4,0 („sufficient“) bewertet, sind 10,0 Leistungspunkte zu vergeben.

§ 11 Werkstücke zu den überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen

- (1) Mit den Werkstücken soll der Kandidat nachweisen, dass er überfachliche Kompetenzen erworben hat, die für seine spätere berufliche Tätigkeit notwendig sind.
- (2) Als Werkstücke gelten beispielsweise ein öffentlicher Vortrag, eine Präsentation, eine Präsentationsmappe, ein Poster oder eine andere Arbeit, die im Kontext der Module 14 bis 17 angesiedelt ist und den aktuell als wesentlich geltenden überfachlichen berufsorientierten Qualifikationen zuzuordnen ist.

- (3) Hinsichtlich der Bewertung gelten §§ 5 (1) und 9 (2) entsprechend.
- (4) Wird das Werkstück fristgerecht abgegeben und mindestens mit der Note 4,0 („sufficient“) bewertet, sind 3,0 Leistungspunkte zu vergeben.

§ 12 Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 oder 1,3:	Excellent = A	eine hervorragende Leistung
1,7 oder 2,0:	Very Good = B	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,3 oder 2,7:	Good = C	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0 oder 3,3:	Satisfactory = D	eine Leistung, die auf Grund kleinerer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen nicht ganz genügt
3,7 oder 4,0:	Sufficient = E	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
über 4,0 (= 5,0):	Fail = F	eine Leistung, die den Anforderungen wegen großer Mängel nicht mehr genügt

Für die Bewertung der Prüfungsteile der sportpraktischen Prüfungen gelten für messbare und nicht messbare Leistungen in den Sportarten/ Sportaktivitäten ergänzend zu Satz 2 die vom Prüfungsausschuss festgelegten Kriterien.

- (2) Die Prüfung in einer Lehreinheit ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Benotungen für die schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Benotung der mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 4,0 ist. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat in der betreffenden Lehreinheit keine Leistungspunkte.
- (3) Für erfolgreich absolvierte Lehreinheiten werden Leistungspunkte vergeben, die sich nach Umfang und voraussichtlichem Aufwand der Studierenden richten. Die Leistungspunkte sind Anlage A zu entnehmen.
- (4) Die Note eines Moduls errechnet sich, indem die Noten, die der Kandidat in den zugehörigen Lehreinheiten erreicht hat, mit den Leistungspunkten (credit points), die den betreffenden Lehreinheiten zugeordnet sind, gewichtet und sodann gemittelt werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Lehreinheiten regelt Anlage A. Absatz (2) und (3) gelten entsprechend.
- (5) Die Note eines Moduls lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	A	Excellent	(hervorragend)
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0	B	Very Good	(sehr gut)
bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 2,9	C	Good	(gut)
bei einem Durchschnitt von 3,0 bis 3,5	D	Satisfactory	(befriedigend)
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	E	Sufficient	(ausreichend)
bei einem Durchschnitt über 4,0	FX/F	Fail	(nicht bestanden)

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, dann gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „fail“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht

wird.

- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Verletzung des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein versorgten Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „fail“ (5,0) zu bewerten. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls mit „fail“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (3) Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn ihre einzelnen Modulprüfungen (vgl. § 28 (1) 1 – 7 sowie die Abschlussprüfung (vgl. § 28 (1) 8) bestanden sind.
- (2) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden worden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.
- (2) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfung ist ausgeschlossen.

- (3) Die Wiederholungsprüfungen müssen zum jeweils folgenden Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und von in Sportverbänden erbrachten herausragenden Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (4) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Herausragende, in Sportvereinen oder -verbänden erbrachte Leistungen können auf Antrag auf die zu erbringenden Studienleistungen und Zulassungsvoraussetzungen angerechnet werden. Die dazu notwendigen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

II. Orientierungsprüfung

§ 17 Regelungen für die Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 6 Kursen aus den Modulen 1 – 4,
 - b) der Nachweis von 4 qualifizierten Scheinen aus den Modulen 5 – 7,
 - c) der Nachweis von 2 qualifizierten Scheinen aus dem Modul 10 und
 - d) der Nachweis von 1 qualifizierten Schein aus den Modulen 14 – 17

- (3) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen gilt § 3 Abs.5.

§ 18 Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung

- (1) Auf Antrag stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung aus.
- (2) Diesem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 (2) genannten Lehrveranstaltungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt nicht vorliegen.
- (3) Die Bescheinigung trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und gibt Auskunft über das Bestehen der Orientierungsprüfung.

III. Zwischenprüfung

§ 19 Zulassung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen.
- (2) Zu einer Prüfung der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und zum Bachelorstudium Sportwissenschaft an der Universität Tübingen zugelassen ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen:
 - a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es einer zu prüfenden Person nicht möglich, eine nach Abs. (2) erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 20 Zulassungsverfahren

- (1) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in § 19, Abs. (2) und (3) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die zu prüfende Person an der Universität Tübingen im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft eine Zwischenprüfung oder an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn sein Antrag nicht spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt, den der Prüfungsausschuss semesterweise festlegt, abgelehnt wurde.

§21 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung in ihrem Studienfach erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Aus der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 4 weiteren Kursen aus den Modulen 1 bis 4,
 2. aus 2 weiteren qualifizierten Scheinen aus den Modulen 5 – 7,
 3. aus 2 qualifizierten Scheinen aus den Modulen 8 und 9,
 4. aus 2 weiteren qualifizierten Scheinen im Nebenfach (Modul 11 in der Medienwissenschaft bzw. Modul 11 – 13 in der Betriebswirtschaft und der Sportmedizin),
 5. aus 2 weiteren qualifizierten Scheinen aus den Modulen 14 – 17.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung; Gesamtbewertung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und Teilprüfungen mindestens mit „sufficient“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Zur Gesamtbewertung wird der Durchschnitt der Prüfungsleistungen der in § 21 (2) 2-5 genannten Teilleistungen gebildet. § 12 Abs.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Hat die zu prüfende Person eine Prüfung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsausschuss Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (4) Hat die geprüfte Person die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 23 Wiederholung der Zwischenprüfung

Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen gilt §15.

§ 24 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Noten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 25 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Sportwissenschaft. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend am Ende des jeweiligen Semesters abgelegt. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die Abschlussprüfung (vgl. § 28 (1) 6.) wird in der Regel am Ende des 6. Fachsemesters abgelegt.

§ 26 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat,
 2. eine Sporteingangsprüfung vor Beginn des Studiums bestanden hat,
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die im Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) bestehen und
 4. im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben ist und mindestens das letzte Semester vor der Prüfung, zu der die Zulassung beantragt wird, an der Universität Tübingen studiert hat.

Für körperlich Behinderte können vom Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag im Bereich der Sportpraxis abweichende Regelungen zu Ziff. 3 bis 5 getroffen werden.

Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung sind in § 27 gesondert geregelt.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Bachelorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie zur Abschlussprüfung erfolgt in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in einem vom Prüfungssekretariat festgelegten Zeitraum. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungssekretariat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die in Abs. (1) Ziff. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft nicht bestanden hat.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder, mit Zustimmung des Ausschusses, dessen Vorsitzender.
- (5) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn sein Antrag nicht spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt, den der Prüfungsausschuss semesterweise festlegt, abgelehnt wurde.

- (6) Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind; andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 27 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Modulen:
1. Zur Prüfung in den Modulen 1 – 3 kann nur zugelassen werden, wer die in den Schwerpunktsportarten geforderten Kurse regelmäßig und erfolgreich absolviert hat. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen *Theorie und Praxis der Sportaktivitäten/Sportarten* (§ 3 Abs. (4) Ziff. 1) wird in der Regel durch Zwischenachweise belegt. Der Zwischenachweis bescheinigt, dass an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde und dass der Student für den Besuch der nachfolgenden Veranstaltung geeignet ist.
 2. Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens eine zu den Modulen 8 und 9 gehörende Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert hat.
 3. Zum Werkstück kann nur zugelassen werden, wer im Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen (Module 14 – 17) mindestens eine Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert hat.
- (2) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. im Hauptfach mindestens 108 Leistungspunkte nachweisen kann, wobei sich diese aus 78,0 Leistungspunkten aus dem Bereich der Sportwissenschaft (Module 5 bis 9) und aus 30,0 Leistungspunkten aus dem Bereich von Theorie und Praxis der Sportarten/Sportaktivitäten (Module 1 bis 4) zusammensetzen muss,
 2. im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre oder Medienwissenschaft oder Sportmedizin 45,0 Leistungspunkte nachweisen kann,
 3. im Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen 19,0 Leistungspunkte nachweisen kann,
 4. die Module 1 bis 17 erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 28 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus:
1. den Prüfungen in den Modulen 1 bis 3. Sie umfassen jeweils einen praktischen und einen theoretischen Teil; letzterer ist entweder mündlich oder schriftlich abzulegen. § 9 (2) gilt entsprechend.
 2. den Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen aus den Modulen 5 bis 7. Hierzu gehören:
 - Eine Orientierungsveranstaltung im Umfang von 4,0 Leistungspunkten,
 - Veranstaltungen zu den Sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden im Umfang von 4,0 Leistungspunkten,
 - Veranstaltungen zu den geistes- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft im Umfang von 12,0 Leistungspunkten sowie
 - Veranstaltungen zu den naturwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft im Umfang von 12,0 Leistungspunkten.
 3. den Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen aus den Modulen 8 bis 9. Hierzu gehören:
 - *Schwerpunkt Sportmanagement*
 - Veranstaltungen aus dem Bereich Sportökonomie (16,0 LP),
 - Berufsfelderfahrung im Umfang von 12,0 LP,
 - ein Kolloquium zur Evaluation der Berufsfelderfahrung (4,0 LP).
 - *Schwerpunkt Sportpublizistik*
 - Veranstaltungen aus dem Bereich Sportpublizistik (16,0 LP),

- Berufsfelderfahrung im Umfang von 12,0 LP,
 - Ein Kolloquium zur Evaluation der Berufsfelderfahrung (4,0 LP).
- *Schwerpunkt Gesundheitsförderung*
- Veranstaltungen aus dem Bereich Gesundheitsförderung (16,0 LP),
 - Berufsfelderfahrung im Umfang von 12,0 LP,
 - Ein Kolloquium zur Evaluation der Berufsfelderfahrung (4,0 LP).
4. einer Bachelorarbeit im Umfang von 10,0 Leistungspunkten (entspricht etwa 40 Seiten).
5. den Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen des Nebenfaches (Module 10 – 13)
- *Betriebswirtschaftslehre*
- Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (7,5 LP),
 - Betriebliches Rechnungswesen (7,5 LP),
 - Veranstaltungen zu einem der Bereiche *Marketing* oder *Personal und Organisation* (7,5 LP),
 - Veranstaltungen zu einem der Bereiche *Investition und Finanzierung* oder *Kostenrechnung* (7,5 LP),
 - Veranstaltungen zu einem der Bereiche *Banking and Finance* oder *Managerial Accounting & Organisation* oder *Marketing & Information* (15,0 LP).
- *Medienwissenschaften*
- Einführung in die Medienforschung und Medienanalyse (4,0 LP),
 - Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Grundlagen der Medienwissenschaft“ (12,0 LP),
 - Grundkurse aus dem Bereich „Lehrredaktionen“ (15,0 LP),
 - Seminar Zeichensysteme, Text- und Mediendesign (4,0 LP),
 - Seminar „Kommunikationsanalyse“ (4,0 LP),
 - Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Praxis und Technik“ (6,0 LP).
- *Sportmedizin*
- Grundlagenveranstaltungen (8,0 LP),
 - Seminare zu internistischen und orthopädischen Grundlagen (8,0 LP),
 - Veranstaltungen zur inneren Medizin (10,0 LP),
 - Veranstaltungen zur Orthopädie und Traumatologie (10,0 LP),
 - Veranstaltungen zur Sporttherapie (9,0 LP).
6. den Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen in den Modulen 14 – 17 im Umfang von 16 SWS:
- Veranstaltungen zur EDV-Kompetenz (4,0 LP),
 - Veranstaltungen zur Fremdsprachenkompetenz (4,0 LP),
 - Veranstaltungen zur Präsentations- und Kommunikationskompetenz (4,0 LP),
 - Veranstaltungen zu einem Wahlbereich (4,0 LP).
7. eines im Rahmen der Schlüsselqualifikationen angefertigten Werkstücks im Umfang von 3,0 Leistungspunkten.
8. einer 30-minütigen Abschlussprüfung in mündlicher Form, in der vor allem die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Modulen thematisiert werden sollen. Sie entspricht einem Umfang von 8,0 Leistungspunkten.

§ 29 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 28, 1 bis 6 genannten Prüfungen mit mindestens „sufficient“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Noten, die der Kandidat in den einzelnen Modulen und in der Abschlussprüfung erreicht hat, mit den Leistungspunkten, die den betreffenden Modulen und der mündlichen Prüfung zugeordnet sind, gewichtet und dann gemittelt werden. § 12 (2) und (4) gelten entsprechend.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält
 1. die Noten der einzelnen Prüfungen,
 2. das belegte Nebenfach,
 3. die Gesamtnote.Es gibt ferner Auskunft über den gewählten Schwerpunkt im Fach Sportwissenschaft. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Zum Zeugnis wird obligatorisch ein Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 30 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

V. Schlussbestimmung

§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das falsche Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem falschen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „fail“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor diesem Termin aufgenommen haben, gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren, innerhalb der sie berechtigt sind, die Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungs- und Studienordnung zu absolvieren.

Tübingen, den 24. Juni 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

VI. Anlagen

Anlage A

Module, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte

1. Studienanteile und Module:	ECTS
Theorie und Praxis der Sportarten und –aktivitäten: Modul 1 – 4	30,0
Grundlagen der Sportwissenschaft: Modul 5 – 7	32,0
Studienschwerpunkt: Modul 8 – 9	36,0
Ergänzungsbereich (Modul 10 – 13)	45,0
Schlüsselqualifikationen (Modul 14 – 17)	16,0
Bachelorarbeit	10,0
Werkstück	3,0
Abschlussprüfung	8,0
<i>Summe der Leistungspunkte:</i>	<i>180,0</i>

2. Lehrveranstaltungen zu den Modulen

B.A.- Fach Sportwissenschaft

Theorie und Praxis der Sportarten und -aktivitäten (Modul 1 – 4)	ECTS
• <u>Modul 1</u> : SPK 1 „Individualsport“	6,0 – 9,0
• <u>Modul 2</u> : SPK 2 „Mannschaftssport“	6,0 – 9,0
• <u>Modul 3</u> : SPK 3 „Sport konzipieren, organisieren und evaluieren“	6,0
• <u>Modul 4</u> : Wahlsportarten	6,0 – 12,0

Grundlagen der Sportwissenschaft (Modul 5 – 7) **ECTS**

Modul 5:

- Orientierungsveranstaltung 4,0
- Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden 4,0

Modul 6:

- Vorlesungen in den Disziplinen Sportpsychologie, Sportsoziologie und Sportpädagogik 2,0
- Proseminare in den Disziplinen Sportpsychologie, Sportsoziologie und Sportpädagogik 4,0

Modul 7:

- Vorlesungen in den Disziplinen Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft oder Sportmedizin 2,0
- Proseminare in den Disziplinen Trainingswissenschaft Bewegungswissenschaft oder Sportmedizin 4,0

Profil Sportmanagement (Modul 8 und 9)

Modul 8:

- Grundlagenveranstaltung Sportmanagement 4,0
- Hauptseminare Sportmanagement 6,0

Modul 9:

• Praktikum über 4-6 Monate	16,0
• Veranstaltung zur Evaluation der Berufsfelderfahrung	4,0
<u>Bachelorarbeit</u> (etwa 40 Seiten)	10,0

Profil Sportpublizistik (Modul 8 und 9)

Modul 8:

• Grundlagenveranstaltung Sportpublizistik	4,0
• Vertiefungsseminare Sportpublizistik	12,0

Modul 9:

• Praktikum über 4-6 Monate	16,0
• Veranstaltung zur Evaluation der Berufsfelderfahrung	4,0

<u>Bachelorarbeit</u> (etwa 40 Seiten)	10,0
--	------

Profil Gesundheitsförderung (Modul 8 und 9)

Modul 8:

• Grundlagenveranstaltung Gesundheitsförderung	4,0
• Vertiefungsseminare Gesundheitsförderung	12,0

Modul 9:

• Praktikum über 4-6 Monate	16,0
• Veranstaltung zur Evaluation der Berufsfelderfahrung	4,0

<u>Bachelorarbeit</u> (etwa 40 Seiten)	10,0
--	------

Ergänzungsbereich

Betriebswirtschaftslehre **ECTS**

Modul 10:

• Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	7,5
• Betriebliches Rechnungswesen	7,5

Modul 11: Zwei Veranstaltungen aus den Bereichen

• Marketing	
oder	
• Personal und Organisation	7,5

Modul 12: Zwei Veranstaltungen aus den Bereichen

• Investition und Finanzierung	
oder	
• Kostenrechnung	7,5

Modul 13: Veranstaltungen aus den Bereichen

• Banking and Finance	
oder	
• Managerial Accounting & Organisation	
oder	
• Marketing and Information	15,0

Medienwissenschaft

Modul 10:

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich "Grundlagen" 4,0
- Einführung in die Medienforschung und Medienanalyse 4,0

Modul 11:

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich "Grundlagen" 4,0
- Seminar Zeichensysteme, Text- und Mediendesign 4,0
- Grundkurs aus dem Bereich "Lehrredaktionen" 5,0

Modul 12:

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich "Grundlagen" 4,0
- Seminar Kommunikationsanalyse 4,0
- Grundkurs aus dem Bereich "Lehrredaktionen" 5,0

Modul 13:

- Grundkurs aus dem Bereich "Lehrredaktionen" 5,0
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich "Praxis und Technik" 6,0

Sportmedizin

Modul 10:

- Grundlagen der Leistungs- und Pathophysiologie 4,0
- Grundlagen der Sportorthopädie und -traumatologie 4,0
- Sportmedizinisches Seminar (innere Medizin) 4,0
- Sportorthopädisches Seminar 4,0

Modul 11:

- Grundlagen der Sporttherapie internistischer Erkrankungen 2,0
- Seminar zur Sporttherapie/Prävention internist. Erkrankungen 4,0
- Sportmedizinisch-internistische Diagnoseverfahren 4,0

Modul 12:

- Grundlagen der med. Trainingstherapie in der Orthopädie 2,0
- Seminar zur Sporttherapie in der Orthopädie 4,0
- Sportorthopädisch-traumatologische Diagnoseverfahren 4,0

Modul 13:

- Praxis der Sporttherapie I 3,0
- Praxis der Sporttherapie II 3,0
- Praxis der Sporttherapie III (zweiwöchiges Blockpraktikum) 3,0

Schlüsselqualifikationen (19,0)

ECTS

Modul 14:

- Lehrveranstaltungen zur EDV-Kompetenz 4,0

Modul 15:

- Lehrveranstaltungen zur Fremdsprachenkompetenz i 4,0

Modul 16:

- Lehrveranstaltungen zur Präsentations- und Kommunikationskompetenz 4,0

Modul 17:

- Lehrveranstaltungen zur Kommunikationskompetenz 4,0

oder

- EDV-Kompetenz

oder

- Fremdsprachenkompetenz

oder

- Medienkompetenz (nicht bei Ergänzungsbereich Medienwissenschaft)

oder

- Managementkompetenz (nicht bei Ergänzungsbereich BWL)

Werkstück

3,0

Abschlussprüfung

8,0

Summe der Leistungspunkte insgesamt:

180,0

Anlage B

Lehrveranstaltungen, Nachweise, Prüfungen

§ 1 Bereich Theorie und Praxis der Sportarten/Sportaktivitäten

- (1) Der Bereich Theorie und Praxis der Sportarten und Sportaktivitäten umfasst 30,0 Leistungspunkte. Diese Anzahl von Leistungspunkten verteilt sich auf 3 Schwerpunktkurse mit je 6 – 9 LP sowie weitere frei wählbare Wahlsportarten im Umfang von 6 – 12 LP.
- (2) Die Schwerpunktkurse sind aus dem Lehrangebot des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Tübingen frei wählbar. Schwerpunktsportart 1 muss dabei aus dem Bereich der Individualsportarten und Schwerpunktsportart 2 aus dem Bereich der Mannschaftssportarten sein. Schwerpunktkurs 3 ist mit dem Thema „Sport konzipieren, organisieren und evaluieren“ verpflichtend
- (3) Die Schwerpunktkurse 1 und 2 bestehen entweder aus mehreren aufeinander aufbauenden Kursen einer Sportart (Typ A) oder aus verschiedenen thematisch verwandten Sportarten (Typ B oder Kombinationsschwerpunkt). Sie müssen mindestens 6 und dürfen höchstens 10 SWS umfassen. Mögliche Kombinationsschwerpunkte sind in Anlage D geregelt.
- (4) Schwerpunktkurs 3 „Sport konzipieren, organisieren und evaluieren“ besteht aus einer obligatorischen Seminarveranstaltung mit dem gleichen Titel und zwei im Stundenplan gekennzeichneten Exkursionen von je mindestens 7 Tage Dauer. Schwerpunkt 3 umfasst 6 Leistungspunkte (etwa 6 SWS).
- (5) Wahlsportarten sind diejenigen Sportarten/Sportaktivitäten, die nicht Schwerpunktsportarten sind. Sie sind aus dem Angebot des Instituts für Sportwissenschaft wählbar. Weitere Wahlsportarten sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und im aktuellen Stundenplan zu kennzeichnen.
- (6) Die Modulprüfung in einer Schwerpunktsportart setzt sich aus einem praktischen und einem theoretischen Anteil, die gleichgewichtig zu werten sind, zusammen. Die praktische Prüfung besteht aus 4 Prüfungsteilen, die die Kompetenz in der jeweiligen Sportart überprüfen (nähere Ausführungen vgl. Anlage C). Die theoretische Prüfung erfolgt in Form einer Klausur (60 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (20 Minuten) und bezieht sich auf die Inhalte der gesamten Ausbildung.
- (7) Die Modulprüfung in einer Schwerpunktsportart ist eine studienbegleitende Prüfung.
- (8) Die einzelnen Kurse in den Schwerpunktsportarten sind durch Testate über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.
- (9) In den Wahlsportarten erfolgt keine abschließende Modulprüfung. Die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme ist durch Testate nachzuweisen.

§ 2 Bereich Sportwissenschaft

- (1) Der Bereich Sportwissenschaft umfasst 78,0 Leistungspunkte.
- (2) Der Bereich **Grundlagen der Sportwissenschaft** besteht aus den Modulen 5, 6 und 7, die folgendermaßen aufgebaut sind:
 1. Das Modul 5 *Sportwissenschaftliche Propädeutik* umfasst 8,0 Leistungspunkte (entspricht etwa 4 Semesterwochenstunden) mit folgender Verteilung:

- Eine Orientierungsveranstaltung im Umfang von 4,0 LP.
 - Eine Veranstaltung zu den sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden im Umfang von 4,0 LP.
2. Das Modul 6 zu den geistes- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft besteht aus Vorlesungen und Seminaren zu den sportwissenschaftlichen Disziplinen Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie und Sportgeschichte im Umfang von 12 LP (entspricht etwa 6 SWS).
 3. Das Modul 7 zu den naturwissenschaftlichen Grundlagen der Sportwissenschaft besteht aus Vorlesungen und Seminaren zu den sportwissenschaftlichen Disziplinen Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft und Sportmedizin im Umfang 12 LP (entspricht etwa 6 SWS).
- (3) Die **sportwissenschaftliche Profilbildung** ist in den Bereichen Sportmanagement oder Sportpublizistik oder Gesundheitsförderung möglich. Sie erfolgt in den Modulen 8 und 9, die folgendermaßen aufgebaut sind:
1. Modul 8:
 - Eine Grundlagenveranstaltungen (etwa 2 SWS) im Umfang von 4,0 LP.
 - Vertiefungsseminare (etwa 4 SWS) in einem Gesamtumfang von 12 LP.
 2. Modul 9
 - Ein Praktikum im Umfang von 4 bis 6 Monaten (16,0 LP).
 - Ein begleitendes Kolloquium zur Evaluation der Berufsfelderfahrung im Umfang von 4,0 LP (etwa 2 SWS).

§ 3 Ergänzungsbereich

- (1) Der **Ergänzungsbereich** im Studiengang Bachelor Sportwissenschaft umfasst 45 Leistungspunkte.
- (2) Entsprechend der sportwissenschaftlichen Profilbildung ist folgender **Ergänzungsbereich** zu wählen:
 - Profil Sportmanagement: Betriebswirtschaftslehre.
 - Profil Sportpublizistik: Medienwissenschaften.
 - Profil Gesundheitsförderung: Sportmedizin.
- (3) Im **Ergänzungsbereich** sind folgende Veranstaltungen pflichtgemäß zu belegen:
 - **Ergänzungsbereich Betriebswirtschaftslehre**
 - Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (7,5 LP),
 - Betriebliches Rechnungswesen (7,5 LP),
 - Veranstaltungen zu *Marketing* oder *Personal und Organisation* (7,5 LP),
 - Veranstaltungen zu *Investition und Finanzierung* oder *Kostenrechnung* (7,5 LP),
 - Lehrveranstaltungen aus den Bereichen *Banking & Finance*, *Managerial Accounting & Organisation* oder *Marketing & Information* (15,0 LP).
 - **Ergänzungsbereich Medienwissenschaften**
 - Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Grundlagen (12,0 LP),
 - Lehrveranstaltung zur Einführung in die Medienforschung und Medienanalyse (4,0 LP),
 - Ein Seminar zu Zeichensysteme, Text- und Mediendesign (4,0 LP),
 - Grundkurse aus dem Bereich „Lehrredaktion“ (15,0 LP),
 - Ein Seminar zur Kommunikationsanalyse (4,0 LP),
 - Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Praxis und Technik“ (6,0 LP)
 - **Ergänzungsbereich Sportmedizin**
 - Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Leistungs- und Pathophysiologie (4,0 LP),

- Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Sportorthopädie oder –traumatologie (4,0 LP),
- Seminare zu den Grundlagen der Sportorthopädie und Sportmedizin (Innere Medizin) im Umfang von 8,0 LP,
- Veranstaltungen zur Inneren Medizin (10,0 LP),
- Veranstaltungen zur Sportorthopädie (10,0 LP),
- Veranstaltungen zur Sporttherapie (9,0 LP).

§ 4 Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen

- (1) Die überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen im Studiengang Bachelor Sportwissenschaft umfassen 19,0 Leistungspunkte.
- (2) Die Lehrveranstaltungen haben sich auf Vermittlung von
 - EDV-Kompetenz,
 - Fremdsprachenkompetenz und
 - Medienkompetenz
 zu beziehen. Sie sind pflichtgemäß zu belegen.
- (3) Der Gesamtumfang setzt sich aus den genannten drei Blöcken mit mindestens je 4,0 Leistungspunkten zusammen. Die übrigen Leistungspunkte sind durch ein Werkstück (3,0) und Veranstaltungen im Sinne einer frei zu wählenden Schwerpunktbildung (4,0) zu erbringen.

Anlage C

Inhalte der fachpraktischen Prüfungen nach § 8 der Prüfungsordnung

- (1) Folgende Schwerpunktsportarten vom Typ A können zur Zeit angeboten werden: Basketball, Fußball, Gymnastik/Tanz, Gerätturnen, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Volleyball, Tennis, Ski.
- (2) Folgende Schwerpunktsportarten vom Typ B (Kombinationsschwerpunkte) können zur Zeit angeboten werden: Wassersport, Bergsport, Wintersport, Kompositorischer Sport, Spielsport 1, Spielsport 2, Fitness. Ihre Zusammensetzung regelt der Prüfungsausschuss (vgl. Anlage D).
- (3) Auf Antrag können weitere Schwerpunktsportarten zugelassen werden, sofern sie in Umfang und Struktur den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen.
- (4) Die fachpraktischen Prüfungen in den Schwerpunktsportarten vom Typ A bestehen aus zwei Prüfungseinheiten Leistung und zwei Prüfungseinheiten Demonstration. Die einzelnen Leistungs- und Demonstrationaufgaben bzw. die Anforderungen sind durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen und zu Beginn der Ausbildungskurse in den einzelnen Schwerpunktsportarten bekannt zu geben.
- (5) Die fachpraktischen Prüfungen in den Schwerpunktsportarten Typ B entsprechen den Grundkursprüfungen in einer selbstgewählten Sportart. Die einzelnen Leistungs- und Demonstrationaufgaben bzw. die Anforderungen sind durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen und zu Beginn der Ausbildungskurse in den einzelnen Schwerpunktsportarten bekannt zu geben.

Sporteingangsprüfung

Für den Bachelor-Studiengang ist eine Sporteingangsprüfung abzulegen, die den derzeitigen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg entspricht.

Anlage D

BA-Studiengang: Kombinationsschwerpunktsportarten in den Modulen 1 – 3 (Stand: 01.04.2005)

Schwerpunkt- kurs Wassersport	Schwerpunkt- kurs Bergsport	Schwerpunkt- kurs Wintersport	Schwerpunkt- kurs Komp. Sport	Schwerpunkt- kurs Spielsport 1	Schwerpunkt- kurs Spielsport 2	Schwerpunkt- kurs Fitness
Kajak I (1 SWS)	Sportklettern (2)	Skilauf (2)	Gerätturnen I (2)	Basketball I (2 SWS)	Badminton I (2)	Kondition und Fitness I (1)
Kajak II (2)	Klettersteig (2)	Skilanglauf (2)	Gerätturnen II (2)	Basketball II (1)	Badminton II (1)	Kondition und Fitness II (2)
Rudern I(2)	Skihochtouren (2)	Skihochtouren (2)	Gerätturnen III (2)	Fussball I – III (je 1)	Tennis I (1)	Kondition und Fitness III (2)
Rudern II (1)	Skilauf (2)	Carving (1)	Gymnastik / Tanz I (2)	Handball I – III (je 1)	Tennis II (2)	Wasser- gymnastik I (2)
Wellenreiten I (2)		Formations- skilauf (1)	Gymnastik / Tanz II (2)	Volleyball I (1)	Tischtennis I (2)	Wasser- gymnastik II (1)
Wellenreiten II (2)		Snowboard (1)	Gymnastik / Tanz III (2)	Volleyball II (2)	Tischtennis II (1)	Konditions- schulung (2)
Tauchen (2)			Trampolin I (2 SWS)	Beach-Volleyball (2)		
Schwimmen I (2)			Trampolin II (1 SWS)	Beach-Handball (1)		
Schwimmen II (2)						
Windsurfen (2)						

Anmerkungen:

- Voraussetzung für diese Wahlmöglichkeiten ist ein entsprechendes Angebot des IfS Tübingen (ggf. in Kombination mit anderen Instituten). Ein Anspruch auf bestimmte Kurse besteht nicht.
- Sind in einer Sportart/Sportaktivität mehrere Kurse belegt, ist die Reihenfolge einzuhalten.

Vierte Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung Physik der Universität Tübingen vom 4. Juli 2005

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat am 16. Juni 2005 die nachstehende Änderung der Diplom-Prüfungsordnung Physik der Universität Tübingen vom 9. Juli 1993 (W.u.F., S. 237, 324), zuletzt geändert am 30. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002 Nr. 8, S. 222 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Juli 2005 erteilt.

Artikel 1

1. Im Anhang I im Abschnitt b) erhält die Regelung über das Schwerpunktsfach folgende Fassung:
„Schwerpunktsfach
Schein über Fortgeschrittenenpraktikum (IV)
1 Seminarschein (nicht für Schwerpunktsfach S3).“
2. Im Anhang I im Abschnitt c) wird folgender Unterabschnitt angefügt:
„Informatik
1 Übungsschein aus Architektur und Programmierung von Höchstleistungsrechnern, Softwaretechnik, Algorithmen und Komplexität
1 Schein Praktikum Rechnergestützte Wissenschaften
Nachweis über Studienarbeit
1 Seminarschein in experimenteller oder theoretischer Physik“.
3. Im Anhang II erhält der Abschnitt „Schwerpunktsfächer“ folgende Fassung:
„S1 Astronomie und Astrophysik
S2 Nanotechnologie
S3 Wissenschaftliches Rechnen“.

Artikel 2

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 4. Juli 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 8. Juli 2005

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 8, 5. Mai 2003, S. 165 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Juli 2005 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Regelstudienzeit für den BA-Studiengang „Politikwissenschaft“ bis zum Erreichen des BA-Abschlusses beträgt einschließlich der BA-Prüfung sechs Semester. Der BA-Studiengang umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 110 Leistungspunkten im Hauptfach und im Umfang von 45 Leistungspunkten im Nebenfach sowie gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlich berufsfeldorientierter Qualifikationen im Umfang von 25 Leistungspunkten. Alternativ kann neben dem Hauptfach ein überfachlich berufsfeldorientiertes Nebenfach im Umfang von 70 Leistungspunkten belegt werden.“

§ 3 Abs. 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Als wissenschaftliches Nebenfach können die im Anhang genannten Fächer gewählt werden, die gemäß anderen B.A.- und Magisterprüfungsordnungen der Universität Tübingen im Nebenfach studiert werden können. Das wissenschaftliche Nebenfach umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 45 Leistungspunkten. Als überfachlich berufsfeldorientiertes Nebenfach können die Fächer gewählt werden, die gemäß anderen BA-Prüfungsordnungen der Universität Tübingen als solche studiert werden können und die einen besonderen Zeitaufwand zum Erwerb einer Fremdsprache, ausgenommen Englisch, vorsehen. Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen richten sich nach den betreffenden Prüfungsordnungen. In besonderen Fällen kann der Dekan, wenn dies aufgrund des konkreten Studienziels des Studenten sachgemäß ist, auf dessen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dieses Fach in einer Diplom- oder Staatsexamensprüfungsordnung vorgesehen ist und in einem Umfang studiert werden kann, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„BA-Studiengang (Nebenfach)

Politikwissenschaft kann als BA-Nebenfach studiert werden und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 45 Leistungspunkten.“

In § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.“

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur BA-Prüfung im Hauptfach kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat,
2. die sechs Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen und 110 Leistungspunkte im Hauptfach erreicht hat,
3. ein wissenschaftliches Nebenfach gemäß den jeweiligen Anforderungen erfolgreich abgeschlossen hat,
4. in der Regel mindestens zwei Semester im BA-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Universität Tübingen immatrikuliert ist,
5. den Nachweis über die Teilnahme an den gesonderten Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen im Umfang von 25 Leistungspunkten erbracht hat,
6. den Prüfungsanspruch im BA-Studiengang nicht verloren hat,
7. Kenntnisse in Englisch nachgewiesen hat. Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen,
 - wenn das Abiturzeugnis die Note bzw. Punktzahl für ein reguläres Fach (nicht z.B. nur für eine Arbeitsgemeinschaft) oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung enthält, wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest drei Jahre ab Klasse 9 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens „gut“ war;
 - durch Vorlage von mindestens „gut“ benoteten Seminarscheinen über einen „Anfängerkurs“ und einen „Mittelkurs“ oder durch die Vorlage eines Nachweises über den Besuch von Lehrveranstaltungen in der betreffenden Sprache, die von der zuständigen Fakultät als Äquivalente anerkannt werden.“

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die BA-Prüfung im Hauptfach besteht aus der in § 12 genannten Studienarbeit und den studienbegleitenden Prüfungen in den im Anhang IV.1 aufgelisteten Modulen (bei Seminaren: Referate sowie Hausarbeiten im Umfang von mindestens 10 Seiten oder Klausuren (zweistündig); bei Vorlesungen: zweistündige Klausuren und fakultativ einer weiteren äquivalenten Prüfungsleistung) Es werden fünf verschiedene Module angeboten, die jeweils zu belegen sind. Für die BA-Arbeit werden 8 Leistungspunkte veranschlagt. Insgesamt sind im Hauptfach 110 Leistungspunkte (LP) für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen, die durch den Besuch der Seminare, durch die Abschlussarbeit und durch den Besuch von Vorlesungen erworben werden. Von den Vorlesungen müssen so viele mit einer Prüfung abgeschlossen werden, dass 51 Leistungspunkte erreicht werden.“

In § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Hausarbeiten sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen individuell gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der BA-Arbeit ist nach Abschluss des fünften Semesters zu stellen. Ist das Thema nicht spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters gestellt worden, wird die BA-Arbeit mit nicht ausreichend bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Zeit von der The-

menstellung bis zur Abgabe der BA-Arbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten, es sei denn, das Thema wird bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben. In diesem Fall darf die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der BA-Arbeit zehn Wochen nicht überschreiten. In Ausnahmefällen entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfer, bei Nicht-Einigung der Prüfungsausschuss über andere Fristen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Gutachter kann diese Frist um höchstens eine Woche verlängert werden. Die BA-Arbeit muss mindestens 60.000 Zeichen (ca. 25 Seiten) und darf höchstens 70.000 Zeichen (ca. 30 Seiten) umfassen.“

§ 12. Abs. 5 wird aufgehoben.

5. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die geprüfte Person bei einer studienbegleitenden Prüfung getäuscht, so wird diese Prüfung für nicht bestanden erklärt. Im Wiederholungsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über den Verlust des Prüfungsanspruchs im BA-Studiengang. Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.“

6. Im Anhang IV. erhält in Nummer 1 die Überschrift folgende Fassung:

„1. BA-Studiengang Politikwissenschaft im Hauptfach (110 LP)“

Im Anhang IV. erhält der Unterabschnitt „Modul 5“ folgende Fassung:

„Modul 5 : Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen (25 LP)“

Praktikum und Praktikumsbericht
Veranstaltungen des Career Service
Bewerbungstraining
Online Recherche
EDV
Vortrags- und Präsentationstechniken
Verhandlungsführung
weitere Veranstaltungen nach Wahl

Dieses Modul entfällt bei der Wahl eines überfachlich berufsfeldorientierten Nebenfachs.

Von den Vorlesungen sind mindestens so viele mit Prüfungen abzuschließen, dass 51 Leistungspunkte erworben werden.“

Im Anhang IV. erhält die Überschrift zum Abschnitt Nummer 2 folgende Fassung:

„2. BA-Studiengang Politikwissenschaft im Nebenfach (45 LP)“

Im Anhang IV Nummer 2 erhält der Unterabschnitt „Modul 3“ folgende Fassung:

„Modul 3: Staatstätigkeit und Wirtschaft

Politikfeldanalyse (V) 2 (4)
Politikfeldanalyse 2 (4)

Von den Vorlesungen sind mindestens so viele mit Prüfungen abzuschließen, dass 24 Leistungspunkte erworben werden.“

Im Anhang IV erhält Abschnitt 3 folgende Fassung:

„3. Liste der möglichen Nebenfächer

Als wissenschaftliches Nebenfach können alle Nebenfächer belegt werden, die in den folgenden Fakultäten angeboten werden:

Fakultät 01: Evangelisch-theologische Fakultät

Fakultät 02: Katholisch-theologische Fakultät

Fakultät 03: Juristische Fakultät

Fakultät 04: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fakultät 08: Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Fakultät 09: Neuphilologische Fakultät

Fakultät 11: Fakultät für Kulturwissenschaften

Fakultät 17: in der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften können die vom Fach Psychologie angebotenen Studiengänge belegt werden.

In der Fakultät 07/10 können der vom Fach Philosophie angebotene Teilstudiengang und der vom Fach Geschichte angebotenen Teilstudiengang „Neuere Geschichte“ mit jedem der darin enthaltenen Schwerpunkte gewählt werden.

In der Fakultät 16 (Geowissenschaftliche Fakultät) kann der vom Fach Geographie angebotene Teilstudiengang gewählt werden.“

Artikel 2

1.) Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Tübingen, den 8. Juli 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 8. Juli 2005

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 8, 5. Mai 2003, S. 175 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Juli 2005 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Masterstudiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ wird in einer gesonderten Satzung geregelt.“

2. Bei § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.“

3. In § 11 Abs. 1 erhält in Nummer 5 Satz 1 folgende Fassung:

„5. neben Englisch Kenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache nachgewiesen hat.“

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Master-Prüfung besteht aus der in § 14 genannten Master-Arbeit, den studienbegleitenden Prüfungen in den unter IV. (Anhang) aufgelisteten Modulen und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten. Von den angebotenen Modulen sind die Module 1 und 2 sowie zwei weitere nach freier Wahl zu belegen, wobei jeweils mindestens die im Studienprogramm genannten Leistungspunkte (LP) in jedem der beiden frei gewählten Module erworben werden müssen. Für die Master-Arbeit werden die im Studienprogramm genannten LP veranschlagt. Insgesamt sind 120 LP für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen.“

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. Hausarbeiten sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen individuell gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

5. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die geprüfte Person bei einer studienbegleitenden Prüfung getäuscht, so wird gemäß § 9 Abs. 3 diese Prüfung für nicht bestanden erklärt. Im Wiederholungsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über den Verlust des Prüfungsanspruchs im MA-Studiengang. Hat die ge-

prüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Prüfungsurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.“

6. Der Anhang IV. erhält folgende Fassung:

„Studienprogramm

Es werden sieben verschiedene Module angeboten. Zu belegen sind das Modul 1 und 2 (40-48 Leistungspunkte) sowie zwei weitere nach freier Wahl, wobei jeweils mindestens 18 Leistungspunkte (LP) in jedem der gewählten Module erworben werden müssen. Für die Master-Arbeit werden 24 LP und für das Kolloquium/Forschungsseminar 6 LP veranschlagt. Insgesamt sind 120 LP für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen. Die mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen im jeweiligen Modul.

Modul 1: Grundlagen der Analyse internationaler Politik aus friedenswissenschaftlicher Perspektive

(Alle Veranstaltungen sind Pflicht: 24 LP)

Friedens- und Konfliktforschung: normative Grundlagen, Entwicklung, Hauptfragestellungen (Kompaktseminar vor Semesterbeginn) (6)

Methodenprobleme der Analyse internationaler Politik aus friedenswissenschaftlicher Perspektive (6)

Theorien über internationale Beziehungen und Frieden (6)

Ethische Fragen der Internationalen Beziehungen aus friedenswissenschaftlicher Perspektive (6)

Modul 2: Analyse zentraler Konflikte der internationalen Politik und ihrer Bearbeitung

(Alle Veranstaltungen sind Pflicht: 16-24 LP)

Grundzüge der Weltpolitik (VL) oder Internationale Institutionen (VL) (2/4/6)

Modernisierungs-, Transformations- und Entwicklungstheorien (VL) (2/4/6)

Weltordnungspolitik/ global governance (6)

Konfliktanalyse und Internationales Konfliktmanagement (6)

Modul 3: Akteure und ihr Handeln in globaler Perspektive

(es sind mindestens 18 LP zu erbringen)

* Außenpolitik-Analyse (VL) (2/4/6)

Vergleichende Außenpolitik-Analyse (Industrieländer) (6)

Internationale Beziehungen einer außereuropäischen Region (6)

EU in der internationalen Politik (6)

NGOs in der internationalen Politik (6)

Verhandlungen und Mediation (mit Simulation) (6+4)

Friedenskompetenz und Konfliktfähigkeit/ Friedenspädagogik (6)

Globales Lernen/ Friedenspädagogik (6)

Thematisch passende Lehrveranstaltung aus affinen Fächern (z.B. Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Ethnologie, Psychologie, Sprachwissenschaften) (4-6)

Modul 4: Internationales Regieren

(es sind mindestens 18 LP zu erbringen)

* Internationale Institutionen (VL) (2/4/6) oder Völkerrecht (VL) (6)

* UN System (6), dazu fakultativ Model United Nations (Workshop und Exkursion) (6)

Grundzüge der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung I und II (VL) (8)

Internationale Beziehungen einer außereuropäischen Region (6)

oder Internationale Sicherheit in Europa (mit Exkursion) (6+4)
Internationale Ordnungsprobleme/ Internationale Politikfeldanalysen (6)
Praxis ziviler Friedenseinsätze (6)
Globales Lernen/ Friedenspädagogik (6)
Integrationstheorien- und -prozesse (6)
Entwicklungen der europäischen Integration (6)
Thematisch passende Lehrveranstaltung aus affinen Fächern (z.B. Psychologie, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften) (4-6)

Modul 5: Krieg und Frieden

(es sind mindestens 18 LP zu erbringen)

* Gewaltträchtige Konflikte und deren Austrag in und zwischen Gesellschaften (6)
Politische Philosophie des Friedens und des Krieges (6)
Internationale Ordnungsprobleme/ Internationale Politikfeldanalysen (6)
Praxis ziviler Friedenseinsätze (6)
Gesellschaftliche Voraussetzungen von Frieden und Friedlosigkeit (6)
Verhandlungen und Mediation (mit Simulation) (6+4)
Integrationstheorien und -prozesse oder Struktur- und Entwicklungsprobleme in außereuropäischen Regionen (6)
Friedenskompetenz und Konfliktfähigkeit/ Friedenspädagogik (6)
Entwicklungs- und Strukturprobleme einer Region (VL) (2/4/6)
oder Internationale Sicherheit in Europa (mit Exkursion) (6+4)
Thematisch passende Lehrveranstaltung aus affinen Fächern (z.B. Ethnologie, Psychologie, Sprachwissenschaften) (4-6)

Modul 6: Gewaltträchtige Konflikte in außereuropäischen Regionen

(es sind mindestens 18 LP zu erbringen)

* Gewaltträchtige Konflikte und deren Austrag in und zwischen Gesellschaften (6)
Grundzüge der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung I u. II (VL) (8)
Internationale Ordnungsprobleme/ Internationale Politikfeldanalysen (6)
Praxis ziviler Friedenseinsätze (6)
Entwicklungs- und Strukturprobleme einer Region (VL) (2/4/6)
Internationale Beziehungen einer außereuropäischen Region (VL) (2/4/6)
Entwicklungstheorie und -politik (6)
Entwicklungs- und Strukturprobleme einer Region (6)
Gesellschaftliche Voraussetzungen von Frieden und Friedlosigkeit (6)
Thematisch passende Lehrveranstaltung aus affinen Fächern (z.B. Ethnologie, Psychologie, Geographie, Kulturwissenschaften) (4-6)

Modul 7: Europa als Friedenszone

(es sind mindestens 18 LP zu erbringen)

* EU als politisches System (VL) (2/4/6)
Europarecht (VL) (6)
EU in der internationalen Politik (6)
Integrationstheorien und -prozesse (6)
Entwicklungen der europäischen Integration (6)
Internationale Sicherheit in Europa (mit Exkursion) (6+4)
Internationale Ordnungsprobleme/ Internationale Politikfeldanalysen (6)
Gesellschaftliche Voraussetzungen von Frieden und Friedlosigkeit (6)
Thematisch passende Lehrveranstaltung aus affinen Fächern (z.B. Ethnologie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften) (4-6)

Freier Wahlpflichtbereich

(6-14 LP)

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (aus gewählten Modulen, anderen als den gewählten Modulen, affinen Fächern)

und/oder

Praktikum (maximal 6 LP; einmonatig/ ganztägig)

Abschluss

(30 LP)

Forschungsseminar (6)

Examensarbeit (24)

Summe LP: 120“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2005 in Kraft

Tübingen, den 8. Juli 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 8. Juli 2005

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, zuletzt geändert am 26. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2004, Nr. 1, S. 43) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Juli 2005 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Masterstudiengang „Vergleichende Politikforschung mit Regional-schwerpunkt“ wird in einer gesonderten Satzung geregelt.“

2. In § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleibt; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.“

3. In § 11 Abs. 1 erhält in Nummer 5 Satz 1 folgende Fassung:

„neben Englisch Kenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache nachgewiesen hat.“

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus der unter § 14 genannten Master-Arbeit, den studienbegleitenden Prüfungen in den unter IV. (Anhang) aufgelisteten Modulen und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten. Es werden sechs verschiedene Module angeboten. Zu belegen sind die Module 1 bis 3. Die noch fehlenden Leistungspunkte sind durch die Belegung von Veranstaltungen der Module 4, 5 und 6 zu erwerben. Für die Master-Arbeit werden die im Studienprogramm genannten LP veranschlagt. Insgesamt sind 120 LP für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen.“

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. Hausarbeiten sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen individuell gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

5. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die geprüfte Person bei einer studienbegleitenden Prüfung getäuscht, so wird gemäß § 9 Abs. 3 diese Prüfung für nicht bestanden erklärt. Im Wiederholungsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über den Verlust des Prüfungsanspruchs im MA-Studiengang. Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Prüfungsurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.“

6. Der Anhang IV. erhält folgende Fassung:

„Studienprogramm:

Der Studiengang ist in Modulen organisiert, wobei alle drei regionalen Schwerpunkte nach demselben analytischen Schema organisiert werden. Die Module 1-3 sind für alle Studierenden obligatorisch. Die noch fehlenden Leistungspunkte sind durch die Belegung von Veranstaltungen aus den Modulen 4, 5 und 6 zu erwerben. (...). Für die Master-Arbeit werden 24 LP und für das Kolloquium / Forschungsseminar 6 LP vergeben. Insgesamt sind 120 LP für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen.

Modul 1: Politikwissenschaftliche Grundlagen

(Es sind mindestens 20 Leistungspunkte zu erbringen)

- Theorien und Methoden der Vergleichenden Politikforschung (V) (2/4/6 LP)
- Vergleichende Außenpolitikanalyse (V) (2/4/6 LP)
- Konzepte und Theorien politischer Herrschaft (V) (2/4/6 LP)
- Internationale Institutionen oder: Grundzüge der Weltpolitik (V) (2/4/6 LP)
- Modernisierungs-, Transformations- und Entwicklungstheorien (V) (2/4/6 LP)

Modul 2: Rechtliche ökonomische Grundlagen

(Es sind 18 Leistungspunkte zu erbringen)

- Europarecht I und II / Völkerrecht (V) (6 LP)
- Außenwirtschaft (mehrere Vorlesungen nach Wahl) (V) (12 LP)

Modul 3: Politische Systeme der Region

(Es sind mindestens 18 Leistungspunkte zu erbringen)

- (L; VO) Politisches System der Region (S) (6 LP)
- (L, VO) Politische Strukturen und Sachprobleme der Region (S) (6 LP)
- (L; VO) Politische Soziologie der Region (S) (6 LP)
- (E) Politisches System der Europäischen Union (V) (2/4/6 LP)
- (E) Regieren in der Europäischen Union: Theorie und Empirie mit Exkursionen (S) (6+4 LP)
- (E) Politische Systeme der Region / im Vergleich (V) (2/4/6 LP) oder: Politische Systemelemente in der Region (V) (2/4/6 LP)
- (E) Staatstätigkeit und Politikfelder in den EU-Mitgliedstaaten / in der EU (S) (6 LP) oder: Sektorpolitiken in der EU (S/V) (6 LP bzw. 2/4/6 LP)

Modul 4: Struktur- und Entwicklungsprobleme der Region

(Es sind mindestens 18 Leistungspunkte zu erbringen)

- (L; VO) Struktur- und Entwicklungsprobleme der Region (S) (6 LP)
- (L; VO) Wirtschaftspolitik in der Region (V) (2/4/6 LP)
- (L) Regionale Entwicklungstheorien (V) (2/4/6 LP)
- (L) Geographische Veranstaltung zu Lateinamerika (V) (4 LP)
- (VO) Geschichte des Vorderen Orients (S) (6 LP)
- (VO) Religion und Kultur des Vorderen Orients (V/S) (2/4/6 LP bzw. 6 LP)
- (E) Staatstätigkeit und Politikfelder in den EU-Mitgliedstaaten / in der EU (S) 2 (6) oder: Sektorpolitiken in der EU (S/V) (6 LP bzw. 2/4/6 LP)
- (E) Konstitutionelle Entwicklung und normative Fragen der europäischen Integration (S) (6 LP)
- (E) Integrationstheorien und –prozesse: Erweiterung der Europäischen Union (S) (6 LP) oder: Transformation, Regionalentwicklung (Geographie) V (4 LP)

Modul 5: Außenbeziehungen in der Region

(Es sind mindestens 18 Leistungspunkte zu erbringen)

- (L) Lateinamerika in den internationalen Beziehungen (S) (6 LP)
- (L) Integrationstheorien und –prozesse (6 LP)
- (L; VO) Grundzüge der Weltpolitik (sofern nicht schon in Modul 1 belegt) (V) (2/4/6 LP) oder: Internationale Institutionen (sofern nicht schon in Modul 1 belegt) (V) (2/4/6 LP) oder: Gewaltträchtige Konflikte und deren Austrag in und zwischen Gesellschaften (S) (6 LP) oder: Gesellschaftliche Voraussetzungen von Frieden und Friedlosigkeit (S) (6 LP)
- (VO) Der Vordere Orient in den internationalen Beziehungen (V) (2/4/6 LP)
- (VO) Außenpolitik und Regionalpolitik im Vorderen Orient (V/S) (2/4/6 LP bzw. 6 LP)

- (E) EU in der internationalen Politik (S) (6 LP) oder: Bilaterale und sektorielle Außenbeziehungen der EU (S) (6 LP)
- (E) Außenpolitikanalyse (Industrieländer) (S) (6 LP)
- (E) Internationale Sicherheit in Europa (S) (6 LP)

Modul 6: Wahl von Veranstaltungen aus einem anderen Regionalschwerpunkt und/oder berufsfeldbezogenes Praktikum (einmonatig und ganztägig; max. 6 LP)

(Es sind mindestens 18 Leistungspunkte zu erbringen)

Abschluss:

(Es sind 30 Leistungspunkte zu erbringen)

- Kolloquium / Forschungsseminar (6 LP)
- Abschlussarbeit (24 LP)

Summe LP: 120“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Tübingen, den 8. Juli 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) in der Fassung vom 01.08.2002

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juli 2005 die nachstehenden Änderungen der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) vom 1. August 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 10, S. 258 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Juli 2005 erteilt.

Artikel 1

- 1.) §10 Abs. 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„die benoteten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Es sind fünf benotete Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft *so wie zwei benotete Leistungsnachweise* im Beifach Psychologie bzw. zwei benotete Leistungsnachweise im Beifach Soziologie, je nachdem welches Beifach Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist, zu erbringen“.

- 2.) §12 Abs. 2 Nummer 4 wird gestrichen.

§12 Abs. 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung und wird zu Nummer 4:

„In den Beifächern Soziologie / *Psychologie* wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind *jeweils zwei* benotete Leistungsnachweise. Die Fachgebiete ergeben sich aus dem Anhang. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prüfung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der beiden eingereichten Leistungsnachweise *des jeweiligen Beifaches* gebildet“.

- 3.) §16 Abs. 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„die benoteten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden .Es sind vier benotete Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft, zwei benotete Leistungsnachweise im Wahlpflichtfach sowie zwei benotete Leistungsnachweise im Beifach Psychologie bzw. *zwei benotete Leistungsnachweise* im Beifach Soziologie, je nachdem welches Beifach Bestandteil der Diplomprüfung ist, zu erbringen. Einer der vier benoteten Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft sollte im Rahmen einer Exkursionsveranstaltung erworben werden“.

4.) §18 Abs. 1 Nummer 2d wird gestrichen.

§18 Abs. 1 Nummer 2e erhält folgende Fassung und wird Nummer 2d:

„In den Beifächern Soziologie / *Psychologie* wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind *jeweils zwei* benotete Leistungsnachweise. Die Fachgebiete ergeben sich aus dem Anhang. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prüfung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der *beiden* eingereichten Leistungsnachweise *des jeweiligen Beifaches* gebildet“.

§18 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

5.) Im Anhang zur Diplomprüfungsordnung erhält im Abschnitt A. Grundstudium der Unterabschnitt „Beifach Psychologie“ folgende Fassung:

„Die Prüfung im Fach *Psychologie* orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. *Motivations- und Sozialpsychologie;*
2. *Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie;*
3. *Psychologische Diagnostik und klinische Intervention;*
4. *Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie.*

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplom-Vorprüfung *sind zwei Leistungsnachweise* aus Lehrveranstaltungen zu *zwei* der genannten Themenbereiche“.

Im „Unterabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung sind“: erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. *Zwei Leistungsnachweise* im Beifach Psychologie oder“

Im Abschnitt B. Hauptstudium erhalten die Unterabschnitte „Beifach Psychologie“ und „Beifach Soziologie“ folgende Fassung:

„Die Prüfung im Fach *Psychologie* orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. *Motivations- und Sozialpsychologie;*
2. *Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie;*
3. *Psychologische Diagnostik und klinische Intervention;*
4. *Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie*

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung sind *zwei Leistungsnachweise* aus Lehrveranstaltungen zu *zwei* der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Die Prüfung im Fach Soziologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Einführung in die Soziologie;
2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
3. Soziologische Theorie I;
4. Wahlbereich (je nach Angebot des Soziologischen Instituts).

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1 und *ein weiterer Leistungsnachweis* wahlweise aus Themenbereich 2, 3 oder 4. Eine Lehrveranstaltung aus Bereich 4 kann nur dann belegt werden, wenn vom Soziologischen Institut im Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 2 oder 3 belegt werden“.

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Tübingen, den 22. Juli 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen in der Fassung vom 01.08.2002

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juli 2005 die nachstehenden Änderungen der Ordnung für die Diplomprüfung im Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen vom 01.08.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 11, S. 319 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Juli 2005 erteilt.

Artikel 1

1. §10 Abs. 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„die benoteten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Es sind vier benotete Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft, zwei benotete Leistungsnachweise im Wahlpflichtfach sowie zwei benotete Leistungsnachweise im Beifach Psychologie bzw. *zwei benotete Leistungsnachweise* im Beifach Soziologie, je nachdem welches Beifach Bestandteil der Diplomprüfung ist, zu erbringen. Einer der vier benoteten Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft sollte im Rahmen einer Exkursionsveranstaltung erworben werden.“

2. §13 Abs. 1 Nummer 2d wird gestrichen.

§13 Abs. 1 Nummer 2e erhält folgende Fassung und wird Nummer 2d:

„In den Beifächern *Soziologie / Psychologie* wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind *jeweils zwei* benotete Leistungsnachweise. Die Fachgebiete ergeben sich aus dem Anhang. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prüfung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der zwei eingereichten Leistungsnachweise *des jeweiligen Beifaches* gebildet.“

§13 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. Im Anhang zur Diplomprüfungsordnung erhalten Abschnitt B. Beifächer die Unterabschnitte „Beifach Psychologie“ und „Beifach Soziologie“ folgende Fassung:

„Beifach Psychologie

Die Prüfung im Fach Psychologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. *Motivations- und Sozialpsychologie;*
2. *Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie;*
3. *Psychologische Diagnostik und klinische Intervention;*
4. *Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie.*

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu zwei der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Die Prüfung im Fach Soziologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Einführung in die Soziologie;
2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
3. Soziologische Theorie I;
4. Wahlbereich (je nach Angebot des Soziologischen Instituts).

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1 und *ein weiterer Leistungsnachweis* wahlweise aus Themenbereich 2, 3 oder 4. Eine Lehrveranstaltung aus Bereich 4 kann nur dann belegt werden, wenn vom Soziologischen Institut im Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 2 oder 3 belegt werden.“

Im Abschnitt C „Spezielle Zulassungsvoraussetzungen“, erhält unter I. Nummer 2 der Unterabschnitt „Voraussetzungen zur Anmeldung einer nachzureichenden Prüfung in den Beifächern“ folgende Fassung:

„In den Beifächern *Soziologie und Psychologie* wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind *jeweils zwei* benotete Leistungsnachweise. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prü-

fung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der beiden eingereichten Leistungsnachweise *des jeweiligen Beifaches* gebildet.

Beifach Psychologie

Die Prüfung im Fach Psychologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. *Motivations- und Sozialpsychologie;*
2. *Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie;*
3. *Psychologische Diagnostik und klinische Intervention;*
4. *Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie.*

Zulassungsvoraussetzung zur Anmeldung einer nachzureichenden Prüfung sind zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu *zwei* der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Die Prüfung im Fach Soziologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Einführung in die Soziologie;
2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
3. Soziologische Theorie I;
4. Wahlbereich (je nach Angebot des Soziologischen Instituts).

Zulassungsvoraussetzung zur Anmeldung einer nachzureichenden Prüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1 und ein weiterer Leistungsnachweis wahlweise aus Themenbereich 2 , 3 oder 4. Eine Lehrveranstaltung aus Bereich 4 kann nur dann belegt werden, wenn vom Soziologischen Institut im Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 2 oder 3 belegt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Tübingen, den 22. Juli 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen in der Fassung vom 01.08.2002

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juli 2005 die nachstehenden Änderungen der Ordnung für die Diplomprüfung im Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 11, S. 300 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Juli 2005 erteilt.

Artikel 1

- 1.) §10 Abs. 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„die benoteten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Es sind fünf benotete Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft sowie zwei benotete Leistungsnachweise im Beifach Psychologie bzw. zwei benotete Leistungsnachweise im Beifach Soziologie, je nachdem welches Beifach Bestandteil der Diplomvorprüfung ist, zu erbringen“.

- 2.) §12 Abs. 2 Nummer 4 wird gestrichen.

§12 Abs. 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung und wird zu Nummer 4:

„In den Beifächern Soziologie / *Psychologie* wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind *jeweils zwei* benotete Leistungsnachweise. Die Fachgebiete ergeben sich aus dem Anhang. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prüfung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der beiden eingereichten Leistungsnachweise *des jeweiligen Beifaches* gebildet“.

- 3.) §16 Abs. 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„die benoteten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Es sind vier benotete Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft, zwei benotete Leistungsnachweise im Wahlpflichtfach sowie zwei benotete Leistungsnachweise im Beifach Psychologie bzw. *zwei benotete Leistungsnachweise* im Beifach Soziologie, je nachdem welches Beifach Bestandteil der Diplomprüfung ist, zu erbringen. Einer der vier benoteten Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft sollte im Rahmen einer Exkursionsveranstaltung erworben werden“.

- 4.) §18 Abs. 1 Nummer 2d wird gestrichen.

§18 Abs. 1 Nummer 2e erhält folgende Fassung und wird Nummer 2d:

„In den Beifächern Soziologie / *Psychologie* wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind *jeweils zwei* benotete Leistungsnachweise. Die Fachgebiete ergeben sich aus dem Anhang. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klau-

sur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prüfung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der *beiden* eingereichten Leistungsnachweise *des jeweiligen Beifaches* gebildet“.

§18 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

- 5.) Im Anhang zur Diplomprüfungsordnung erhält im Abschnitt A. Grundstudium der Unterabschnitt „Beifach Psychologie“ folgende Fassung:

„Die Prüfung im Fach Psychologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

- 1. Motivations- und Sozialpsychologie;*
- 2. Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie;*
- 3. Psychologische Diagnostik und klinische Intervention;*
- 4. Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie.*

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplom-Vorprüfung *sind zwei Leistungsnachweise* aus Lehrveranstaltungen zu *zwei* der genannten Themenbereiche“.

Im „Unterabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung sind“: erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Zwei Leistungsnachweise im Beifach Psychologie oder“

Im Abschnitt B. Hauptstudium erhalten die Unterabschnitte „Beifach Psychologie“ und „Beifach Soziologie“ folgende Fassung:

„Die Prüfung im Fach Psychologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

- 1. Motivations- und Sozialpsychologie;*
- 2. Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie;*
- 3. Psychologische Diagnostik und klinische Intervention;*
- 4. Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie*

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung sind *zwei Leistungsnachweise* aus Lehrveranstaltungen zu *zwei* der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Die Prüfung im Fach Soziologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Einführung in die Soziologie;
2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
3. Soziologische Theorie I;
4. Wahlbereich (je nach Angebot des Soziologischen Instituts).

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1 und *ein weiterer Leistungsnachweis* wahlweise aus Themenbereich 2, 3 oder 4. Eine Lehrveranstaltung aus Bereich 4 kann nur dann belegt werden, wenn vom Soziologischen Institut im Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 2 oder 3 belegt werden“.

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Tübingen, den 22. Juli 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung im Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) in der Fassung vom 01.08.2002

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juli 2005 die nachstehenden Änderungen der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung im Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen), vom 01.08.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr. 10, S. 280 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Juli 2005 erteilt.

Artikel 1

1. §10 Abs. 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„die benoteten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Es sind vier benotete Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft, zwei benotete Leistungsnachweise im Wahlpflichtfach sowie zwei benotete Leistungsnachweise im Beifach Psychologie bzw. *zwei benotete Leistungsnachweise* im Beifach Soziologie, je nachdem welches Beifach Bestandteil der Diplomprüfung ist, zu erbringen. Einer der vier benoteten Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft sollte im Rahmen einer Exkursionsveranstaltung erworben werden.“

2. §13 Abs. 1 Nummer 2d wird gestrichen.

§13 Abs. 1 Nummer 2e erhält folgende Fassung und wird Nummer 2d:

„In den Beifächern Soziologie / *Psychologie* wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind *jeweils zwei* benotete Leistungsnachweise. Die Fachgebiete ergeben sich aus dem Anhang. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prüfung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der zwei eingereichten Leistungsnachweise *des jeweiligen Beifaches* gebildet.“

§13 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. Im Anhang zur Diplomprüfungsordnung erhalten Abschnitt B. Beifächer die Unterabschnitte „Beifach Psychologie“ und „Beifach Soziologie“ folgende Fassung:

„Beifach Psychologie

Die Prüfung im Fach Psychologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. *Motivations- und Sozialpsychologie;*
2. *Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie;*
3. *Psychologische Diagnostik und klinische Intervention;*
4. *Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie.*

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu zwei der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Die Prüfung im Fach Soziologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Einführung in die Soziologie;
2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
3. Soziologische Theorie I;
4. Wahlbereich (je nach Angebot des Soziologischen Instituts).

Zulassungsvoraussetzung als Beifach zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1 und *ein weiterer Leistungsnachweis* wahlweise aus Themenbereich 2 , 3 oder 4. Eine Lehrveranstaltung aus Bereich 4 kann nur dann belegt werden, wenn vom Soziologischen Institut im Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 2 oder 3 belegt werden.“

Im Abschnitt C „Spezielle Zulassungsvoraussetzungen“, erhält unter I. Nummer 2 der Unterabschnitt „Voraussetzungen zur Anmeldung einer nachzureichenden Prüfung in den Beifächern“ folgende Fassung:

„In den Beifächern Soziologie *und Psychologie* wird die Prüfung studienbegleitend erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind *jeweils zwei* benotete Leistungsnachweise. Die Art und Weise der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und den Studenten bekannt gegeben. Im Falle einer Klausur dauert diese zwei Stunden; im Falle einer mündlichen Prüfung dauert diese ca. 30 Minuten. Als weitere Form der Prüfungsleistung ist auch eine schriftliche Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einem Referat zulässig. Die Fachnote wird aus dem Notendurchschnitt der beiden eingereichten Leistungsnachweise *des jeweiligen Beifaches* gebildet.

Beifach Psychologie

Die Prüfung im Fach Psychologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. *Motivations- und Sozialpsychologie;*
2. *Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie;*
3. *Psychologische Diagnostik und klinische Intervention;*
4. *Pädagogische Psychologie und Medienpsychologie.*

Zulassungsvoraussetzung zur Anmeldung einer nachzureichenden Prüfung sind zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen zu *zwei* der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Die Prüfung im Fach Soziologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Einführung in die Soziologie;
2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland;
3. Soziologische Theorie I;
4. Wahlbereich (je nach Angebot des Soziologischen Instituts).

Zulassungsvoraussetzung zur Anmeldung einer nachzureichenden Prüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1 und ein weiterer Leistungsnachweis wahlweise aus Themenbereich 2 , 3 oder 4. Eine Lehrveranstaltung aus Bereich 4 kann nur dann belegt werden, wenn vom Soziologischen Institut im Semester eine geeignete Veranstaltung angeboten wird, andernfalls müssen die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 2 oder 3 belegt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Tübingen, den 22. Juli 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Vollzug von Beschlüssen des Vorstandes und Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Tübingen

Änderungen der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen

Umbenennung der Universitätsklinik für Kinderheilkunde und Jugendmedizin in „Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin“

Gemäß § 27 Abs. 1 LHG trifft die Medizinische Fakultät Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem soweit nicht das Einvernehmen erforderlich ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten. Der Fakultätsvorstand stimmte in seiner 83. Sitzung am 13. Dezember 2004, der Klinikumsvorstand in seiner 98. Sitzung am 14. Dezember 2004 der Umbenennung zu.

Gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedürfen die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats. Der Fakultätsrat gab seine Zustimmung zur Umbenennung in seiner 61. Sitzung am 15. Februar 2005.

Gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat des UKT über die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums. Gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer Satzung UKT bedarf die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C4 geleitet werden, der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Zustimmung des Aufsichtsrats wurde in dessen 23. Sitzung am 14. März 2005 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG ist der Senat insbesondere zuständig für die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen. Gemäß § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG bedarf die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen der Zustimmung des Aufsichtsrats der Universität. Der Senat der Universität gab seine Zustimmung zur Umbenennung am 28. April 2005, der Aufsichtsrat der Universität in seiner Sitzung am 2. Juni 2005.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG bedürfen Änderungen der Satzung und der Gliederung der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums. Die Genehmigung des MWK wurde mit Schreiben vom 1. Juli 2005 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender

Strehl
Kaufmännischer Direktor
Stv. Vorstandsvorsitzender

Umbenennung der bisherigen Abteilung Innere Medizin II (Schwerpunkt: Hämatologie, Onkologie, Immunologie und Rheumatologie) in Abteilung Innere Medizin II (Schwerpunkt: Onkologie, Hämatologie, Klinische Immunologie, Rheumatologie und Pulmologie)

Umbenennung der bisherigen Abteilung Innere Medizin III (Schwerpunkt Kreislauf-erkrankungen, Kardiologie, Pulmologie, Nephrologie, Experimentelle Therapie) in Abteilung Innere Medizin III (Schwerpunkt: Kardiologie und Kreislauf-erkrankungen)

Umbenennung der bisherigen Abteilung Innere Medizin IV (Schwerpunkt: Klinische Chemie, Stoffwechselkrankheiten und Endokrinologie) in Abteilung Innere Medizin IV (Schwerpunkt: Endokrinologie und Diabetologie, Angiologie, Nephrologie und Klinische Chemie)

Gemäß § 27 Abs. 1 LHG trifft die Medizinische Fakultät Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem soweit nicht das Einvernehmen erforderlich ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten. Der Fakultätsvorstand hat in seiner 85. Sitzung am 21. Februar 2005, der Klinikumsvorstand in seiner 100. Sitzung am 21. Februar 2005 den Umbenennungen zugestimmt.

Gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedürfen die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats. Der Fakultätsrat gab seine Zustimmung zur Umbenennung in seiner 62. Sitzung am 16. März 2005.

Gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat des UKT über die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums. Gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer Satzung UKT bedarf die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C4 geleitet werden, der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Zustimmung des Aufsichtsrats wurde in dessen 23. Sitzung am 14. März 2005 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG ist der Senat insbesondere zuständig für die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen. Gemäß § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG bedarf die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen der Zustimmung des Aufsichtsrats der Universität.

Der Senat der Universität gab seine Zustimmung zur Umbenennung am 28. April 2005, der Aufsichtsrat der Universität in seiner Sitzung am 2. Juni 2005.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG bedürfen Änderungen der Satzung und der Gliederung der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums. Die Genehmigung des MWK wurde mit Schreiben vom 1. Juli 2005 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender

Strehl
Kaufmännischer Direktor
Stv. Vorstandsvorsitzender